Übernahme der Verpflichtung zur Überdeckung von Hypothekarischen und Öffentlichen Pfandbriefen der Erste Group

Die Erste Group Bank AG (Erste Group) begibt Pfandbriefe nach dem Hypothekenbankgesetz. Diese Pfandbriefe sind gemäß den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes besichert: Die Erste Group ist verpflichtet, Vermögenswerte zur Deckung der Pfandbriefe zu bestellen und die Ansprüche aus den Pfandbriefen vorzugsweise aus diesen bestellten Vermögensobjekten zu befriedigen. Dies hat getrennt je Art von Pfandbrief zu erfolgen.

Mit Vereinbarung vom 21. Oktober 2014 hat sich die Erste Group rechtswirksam verpflichtet, für die ausgegebenen Öffentlichen und Hypothekarischen Pfandbriefe eine Überbesicherung vorzuhalten, die über die im Hypothekenbankgesetz festgelegten Anforderungen hinausgeht. Obwohl auch ohne diese einseitige Verpflichtung die jederzeitige gesetzlich und wirtschaftlich ausreichende Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe gewährleistet ist, hat sich die Erste Group zu diesem Schritt entschlossen, um die Anforderungen der Ratingagentur Moody's Investor Services Inc. (Moody's) zur Aufrechterhaltung der Ratings von Aa1 (für den Öffentlichen Pfandbrief) und von Aa1 (für den Hypothekarischen Pfandbrief) zu erfüllen.

- Die Erste Group verpflichtet sich zugunsten der Inhaber der Hypothekarischen und Öffentlichen Pfandbriefe während jenes Zeitraums, in dem das von Moody's für Erste Group jeweils als für die gerateten Schuldverschreibungen relevant festgelegte Referenzrating zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin die Zahlungen für die gerateten Schuldverschreibungen nicht mehr leistet (derzeit der "covered bond (CB) anchor" der Erste Group) unter A3 liegt, eine barwertige Überbesicherung in zumindest folgendem Ausmaß zu halten:
 - Für den Hypothekarischen Deckungsstock zumindest 13,0 %, d.h. der Barwert der als Deckungsmasse bestimmten Vermögenswerte macht mindestens 113,0 % des Barwerts der emittierten Hypothekarischen Pfandbriefe aus.
 - Für den Öffentlichen Deckungsstock zumindest 3 %, d.h. der Barwert der als Deckungsmasse bestimmten Vermögenswerte macht mindestens 103 % des Barwerts der emittierten Öffentlichen Pfandbriefe aus.
- Zusätzlich ist die Erste Group berechtigt, diese Überbesicherung zu jeder Zeit zu erhöhen. Zur Vermeidung von Zweifel ist aber festzuhalten, dass keinerlei Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht. Jede solche Erhöhung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
- Bei Vorliegen einer Bestätigung von Moody's, dass die Pfandbriefe auch bei einer Reduktion der Überbesicherung ein Rating von Aa1 oder besser aufweisen, kann eine entsprechende Reduktion der Überbesicherung erfolgen. Erste Group ist allerdings nicht verpflichtet ein Rating der Pfandbriefe von Aa1 aufrecht zu erhalten.
- Der Vertrag und alle darunter bestehenden Verpflichtungen der Erste Group enden automatisch, wenn oder sobald



- das von Moody's für die langfristigen, unbesicherte, nicht nachrangigen
 Schuldverbindlichkeiten der Erste Group festgesetzte Rating zumindest "A3" beträgt;
 oder
- o sobald die Hypothekarischen beziehungsweise die Öffentlichen Pfandbriefe der Erste Group nicht mehr von Moody's geratet werden.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 881 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, abgeschlossen zugunsten der Pfandbriefgläubiger. Jeder Pfandbriefgläubiger ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag unmittelbar gegenüber der Erste Group geltend zu machen.

Alle diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin unter www.erstegroup.com bekanntgeben.

Der deutsche Text des Vertrages ist bindend und geht dem englischen Text vor. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Wien, 27. Oktober 2014

Erste Group Bank AG

